RESOLUTION 56/50

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/547, Ziffer 7)¹.

56/50. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 55/121 vom 8. Dezember 2000², in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses³ und der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts mit dem Titel Hereditary Effects of Radiation: United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation 2001 Report to the General Assembly, with Scientific Annex (Vererbbare Strahlenwirkungen: Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung – Bericht 2001 an die Generalversammlung, mit wissenschaftlichem Anhang)⁴,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

- 1. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen sechsundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;
- 2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses³ und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts⁴, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der vererbbaren Strahlenwirkungen zur Verfügung stellt;
- 3. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;
- 4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;
- 5. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;
- 6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- 7. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;
- 8. dankt den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;
- 9. bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- 10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdien-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/55/49 (Vol.I) und Corr.1), Abschnitt III.

³ Ebd., Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/56/46).

⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.IX.2.

liche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

RESOLUTION 56/51

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/548, Ziffer 10)⁵.

56/51. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 55/122 vom 8. Dezember 2000,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten.

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neu entstandenen Herausforderungen zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum.

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums

für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die von der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III⁷,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht und Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundvierzigste Tagung⁸,

- 1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierundvierzigste Tagung⁸;
- 2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, *nachdrücklich*, die Ratifikation

⁵ Der Resolutionsentwurf in diesem Bericht wurde vom Vertreter Chiles (im Namen der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums) vorgelegt.

⁶ Siehe Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

⁷ A/56/394 und Corr.1.

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1).

⁵ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).